Musterartikel

Archäologische Schutzbereiche

Dezember 2022 (Version 1.0)

**Kontext, Zielsetzung**

Am 6. Dezember 1995 hat die Bundesversammlung die Unterzeichnung des 1992 in Valletta beschlossenen Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidierte Fassung, SR 0.440.5), auch Malta-Konvention genannt, genehmigt. Sie trat 1996 in Kraft. Dieses Abkommen sieht ein umfassendes Massnahmenpaket vor, um den Schutz des archäologischen Erbes zu verbessern und das öffentliche Bewusstsein für den Wert dieser Hinterlassenschaft zu fördern.

In der Schweiz liegt die Hauptverantwortung für die Archäologie bei den Kantonen. Die kantonalen Fachstellen für Archäologie ermitteln mögliche archäologische Fundstellen und kümmern sich um Sicherung, Erforschung, Erhaltung und Vermittlung des archäologischen Erbes.

Die gesetzlichen Grundlagen sind im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) und in der entsprechenden Verordnung (kNHV) geregelt. Im kantonalen Richtplan sind unter dem Koordinationsblatt C.3 ' Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten' die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden dokumentiert.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Archäologische Schutzbereiche

1 Die im Nutzungsplan eingetragenen archäologischen Schutzbereiche bezeichnen Zonen, für welche die Wahrscheinlichkeit der Präsenz von archäologischen Funden besonders erhöht ist.

2 Gemäss der kantonalen Gesetzgebung teilt die Gemeinde der zuständigen kantonalen Fachstelle alle Projekte oder Arbeiten mit, die den Untergrund der archäologischen Schutzbereiche beeinträchtigen könnten.

3 Jeder archäologische Fund, innerhalb und ausserhalb archäologischer Schutzbereiche, ist von jedermann, der davon Kenntnis hat, der zuständigen kantonalen Fachstelle gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz unverzüglich zu melden.

4 In Anwendung der kantonalen Gesetzgebung müssen alle Bauvorhaben innerhalb archäologischer Schutzbereiche, die Terrainveränderungen bewirken (einschliesslich Sondierungen, Gräben für Werkleitungen, Strassenbauten etc.) oder spätere Ausgrabungen verunmöglichen, der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Vormeinung zugestellt werden.

5 Die unter Abs. 4 beschriebenen Bauarbeiten, welche einer Baubewilligung unterliegen oder nicht, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Eingriff der zuständigen kantonalen Fachstelle gemeldet werden, um die Überwachung durch die genannte Einheit zu ermöglichen. Die Terminplanung der Baustelle muss ausreichende Fristen vorsehen, um im Falle von archäologischen Entdeckungen die notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen zu ermöglichen (Art. 724 ZGB).

6 Die Bauarbeiten werden nur auf der Basis der durch die zuständige kantonale Fachstelle durchgeführten archäologischen Abklärungen freigegeben.

7 Im Fall archäologischer Funde ist der Bodeneigentümer angehalten, die nötigen archäologischen Ausgrabungen zu ermöglichen. In einem solchen Fall bleiben Eigentumsbeschränkungen im Sinne der Artikel 702 und 724 des ZGB und der Bestimmungen des Bundesrechts bezüglich der Raumplanung vorbehalten.

Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| Dezember 2022 | Ausgangsversion |